

An alle Banken (MFIs)/Rechenzentralen der Sparkassen-Finanzgruppe und Kreditgenossenschaften sowie an die Softwareanbieter

Zentrale
S 1-1

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-2478
Telefax: 069 5601071

zentrale.bbk@bundesbank.de
www.bundesbank.de

11. Juli 2005

Rundschreiben Nr. 26/2005

Bankenstatistik

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, die folgenden Hinweise zu beachten:

1. Ausweis der Kredite an Handwerksbetriebe in der Kreditnehmerstatistik

Durch das „Dritte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften“¹ vom 24.12.2003, das am 01.01.2004 in Kraft getreten ist, wurden mehrere Vorschriften zur „Ausübung eines Handwerks“ in der Handwerksordnung (HwO-neu) geändert. Dies wirkt sich auch auf die „darunter“-Positionen V2 108 und V4 108 der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik (VJKRE) aus, in denen an Handwerksbetriebe gewährte Kredite zu melden sind. Als Kriterium zur Abgrenzung der als Kreditnehmer betroffenen Unternehmen und wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen wurde in der VJKRE bisher deren Eintragung in die Handwerksrolle² herangezogen. In die Handwerksrolle wurde bis Ende 2003 eingetragen, wer eines der abschließend aufgezählten, gesetzlich definierten Handwerke betrieb (Anlage A der HwO-alt³). Die Neuordnung der Handwerksordnung unterteilt die Handwerke⁴ in „zulassungspflichtige“⁵ und „zulassungsfreie“⁶ Handwerksberufe. Ein Eintrag in die Handwerksrolle aufgrund einer Meisterprüfung oder einer anerkannten vergleichbaren Qualifikation ist seit Anfang 2004 nur noch für die „zulassungspflichtigen“ Handwerke vorgesehen. Um den Kreis der Handwerksbetriebe auch in der VJKRE konsistent zu halten, modifizieren wir die definitorische Abgrenzung daher wie folgt:
„...Zum Handwerk zählen alle Unternehmen und wirtschaftlich selbständigen Privatpersonen, deren Betrieb in der Handwerksrolle (**Handwerksordnung⁷, Anlage A**) oder **in ein von der zuständigen Handwerkskammer geführtes „Verzeichnis der Inhaber eines Betriebs**

¹ BGBl. Jahrgang 2003 Teil I Nr. 66, 29.12.2003

² § 1 i. V. m. § 6 HwO-alt

³ BGBl. Jahrgang 1998 Teil I S 3074, 24.09.1998

⁴ vgl. Anlage A der HwO-alt

⁵ § 1 HwO-neu, 41 Handwerke; Anlage A der HwO-neu

⁶ § 18, Absatz 2, 2., Satz 1 HwO-neu; 53 Handwerke; Anlage B, Abschnitt 1 der HwO-neu

⁷ BGBl. 2003, Teil I Nr. 66 vom 29.12.2003

ines zulassungsfreien Handwerks“ (Handwerksordnung, Anlage B, Abschnitt 1) eingetragen ist, und zwar unabhängig von ihrer Branche. Es kommen sowohl Handwerksbetriebe aus dem Bereich des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes als auch aus dem Dienstleistungsbereich in Betracht. Ferner sind hier solche in der Handwerksrolle **oder in dem o.g. Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke** eingetragenen Betriebe zu erfassen, bei denen die eigentliche handwerkliche Tätigkeit gegenüber ihrer Tätigkeit im Handel oder in der Landwirtschaft nur von sekundärer Bedeutung ist.“

Handwerksähnliche Gewerbe (Handwerksordnung⁸, Anlage B, Abschnitt 2) werden in der VJKRE weiterhin nicht unter der Position „Handwerk“ subsumiert.

Ab dem Monatsmonat Dezember 2005 ist dem Ausweis in der Position „Handwerk“ (Tabellen V2 und V4, Zeile 108) obige definitorische Abgrenzung zugrunde zu legen. Sollte im Einzelfall ein geänderter Ausweis ab diesem Termin nicht möglich sein, sind wir bereit, für eine Übergangszeit eine abweichende Ausweispraxis hinzunehmen. Dies muss aber in jedem Einzelfall bilateral mit der zuständigen Fachstelle im Zentralbereich Statistik der Deutschen Bundesbank abgesprochen werden (Tel.: 069 9566-2356/-2478/-2455/-2471; E-Mail: statistik-s101@bundesbank.de).

2. Abgleich der Daten zu Bewertungskorrekturen in der VJKRE und der monatlichen Bilanzstatistik (BISTA)

Der Vordruck „VAB“⁹ der VJKRE enthält die Liste mit Abstimmungen, die zwischen den aufgeführten VJKRE- und BISTA-Meldepositionen vorzunehmen sind. Aus gegebenem Anlass weisen wir Sie darauf hin, dass eine in der VJKRE gemeldete Bewertungskorrektur der Summe der drei BISTA-Berichtsmonate des betreffenden Quartals entsprechen muss.

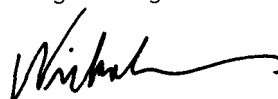
3. Jährliche Meldung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Bankkundenkarten in der BISTA

Wir weisen Sie darauf hin, dass in der BISTA-Meldeposition HV22/450 einmal jährlich per 31. Juli die Anzahl der im Umlauf befindlichen Bankkundenkarten mit Zahlungsfunktion auszuweisen ist. Kreditkarten oder Karten, die nur zur Legitimation dienen, wie z. B. die „HBCI“-Card, sind nicht zu melden.

Mit freundlichen Grüßen
DEUTSCHE BUNDESBANK
Kleinjung Techet



Beglaubigt:

A handwritten signature in black ink, likely belonging to a member of the Bundesbankamt.

Bundesbankamtsrat

⁸ § 18 Absatz 2, Satz 2 HwO-neu

⁹ Vordruck. 10205 (VAB) 06.03, Bankenstatistik, Richtlinien und Kundensystematik, Januar 2005, Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur VJKRE, S. 209